

Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 04. Mai 2018	
Zahl:	Beilagen:

Datum	02.05.2018
Zahl	KL3-BAU-438/2018 (003/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Plassnig
Telefon	050-536-64031
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Albert und Renate Bacher - Zubau zur bestehenden Garage (Geräteraum, Grundstück Nr. 884, KG: Sallach, EZ: 208

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Albert und Renate Bacher - Zubau zur bestehenden Garage (Geräteraum, Grundstück Nr. 884, KG: Sallach, EZ: 208 – Am Gletschertopf 19, 9210 Pörschach/WS. - Bewilligung nach der Kärntner Bauordnung

In dieser Angelegenheit wird am Mittwoch, dem 23.05.2018, um: 08.30 Uhr eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an

wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 22.05.2018 während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 405,

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 45/2015;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991; idgF;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Plassnig Josef

Ergeht an:

1. Albert und Renate Bacher, Am Gletschertopf 19, 9210 Pörschach/WS.
2. Herrn Herbert Christian Malle, Wurzelgasse 39, 9020 Klagenfurt/WS.
3. Ing. Johannes und Irmgard Tosin, Am Gletschertopf 21, 9201 Krumpendorf/WS.
4. Frau Helga Flaschberger, Sallacher Straße 65, 9210 Pörschach/WS.
5. Gemeinde Pörschach/WS, (Öffentliches Gut), Hauptstraße 153, 9210 Pörschach/WS.
6. ✓ Marktgemeinde Pörschach/WS, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
7. Gemeinde Krumpendorf/WS., 9201 Krumpendorf am Wörther See mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
8. an den Bereich 5 – Baubezirksamt, im Hause

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 04.05.18
abgenommen am: 23.05.18